

Antrag auf Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh für das Verpflichtungsjahr 2015

An den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragten über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragten im Kreise		Maßnahmennummer: 501
Antragstellerin / Antragsteller		Unternehmernummer
		<u>ZID-Registriernummer</u>
		Einreichungsfrist 31.12.2014 Eingangsstempel
		Hinweis Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, mit denen die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.
Telefon	Telefax	
Kreditinstitut	BIC	IBAN des Geschäftskontos
1.HIT-Betriebsstätte	2.HIT-Betriebsstätte	3.HIT-Betriebsstätte

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh
Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen , Az.: II A4 – 62.71.10 – in der Entwurfsfassung vom 27.11.2014**

1. **Anzukreuzen sind alle Betriebszweige, für die eine Rahmenbewilligung beantragt werden soll. Für diese Betriebszweige müssen die im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraumes voraussichtlich gehaltenen Tiere (Anzahl) eingetragen werden. Zu beachten ist, dass jeweils alle tatsächlich gehaltenen Tiere eines Betriebszweiges die Verpflichtungen erfüllen müssen!**

Zur Milchviehhaltung zählen nur Kühe ab eingetragener Erstkalbung in HIT, die den folgenden Rassen angehören: 1,2,3,4,5,6,9,10,11,12,13,14,15,16,17,18,19,25,27,44,52,55,56,67,68,98,99

Zur Mutterkuhhaltung zählen nur Kühe ab eingetragener Erstkalbung in HIT, die den folgenden Rassen angehören: 20,21,22,23,24,26,28,31,32,33,34,35,41,42,43,45,46,47,48,49,50,51,53,54,57,58,59,60,61,65,66,69,70,71,72,73,74,75,76,77,78,79,80,81,82,83,84,85,86,87,88,89,90,91,92,93,94,97

Ich / wir beantrage (n) hiermit die Rahmenbewilligung für die nachfolgenden Betriebszweige und die aufgeführte Anzahl voraussichtlich gehaltener Tiere im Verpflichtungszeitraum 01.01.2015 – 31.12.2015:

für Milchviehhaltung (weibliche Rinder mit eingetragener Kalbung, entsprechend Anlage 1)

Milchkühe

für Mutterkuhhaltung (weibliche Rinder mit eingetragener Kalbung, entsprechend Anlage 2)

Mutterkühe

für Rinderaufzucht und Färsenmast (weibliche Rinder ohne Kalbung älter als 6 Monate)

weibl. Rinder (6 - 24 Monate)

weibl. Rinder (ab 24 Monate)

für Bullenmast (männliche Rinder zur Mast älter als 6 Monate und bis 24 Monate)

Mastbulle (6 - 24 Monate)

für Schweinezucht (Sauen, einschließlich Saugferkel, Jungsauen und Eber)

Sauen einschl. Saugferkel
Jungsauen
Eber

für sonstige Schweinehaltung (Mastschweine, Zuchtläufer und Absatzferkel)

Mastschweine
Zuchtläufer
Absatzferkel

Mein (e) /unser (e) Stall/Ställe in denen die beantragten Tiere gehalten werden, werden /wurden im Rahmen des Agrarinvestitionsförderprogrammes (AFP) mit bestehender oder im Verpflichtungsjahr endender Zweckbindungsfrist gefördert.

ja nein

Die Anlage 1 – allgemeine Angaben und Anlage 2 – Rinderhaltung und/oder Anlage 3 - Schweinehaltung habe ich dem Antrag beigefügt und wahrheitsgemäß ausgefüllt.

2. Ich / Wir beantrage(n) die Förderung der Haltungsverfahren auf Stroh aller Tiere der unter 1. genannten Betriebszweige im Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2015 – 31.12.2015:

Für alle im Verpflichtungszeitraum gehaltenen Rinder der entsprechenden Betriebszweige, Rassen und Altersklassen gemäß meiner im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) angemeldeten Betriebsstätte(n) in Nordrhein-Westfalen.

Für alle im Verpflichtungszeitraum gehaltenen Schweine entsprechend **Anlage 4 „Monatsmeldungen“** (ist nach Ablauf des Verpflichtungsjahres bis zum 31.01.2016 einzureichen).

3. Ich/Wir erkläre(n), dass

- 3.1 der Sitz meines/unseres landwirtschaftlichen Betriebes in Nordrhein-Westfalen liegt;
- 3.2 ich/wir den gesamten Rinderbestand in den beantragten Betriebszweigen mindestens vom 01.01.-15.03.2015 und vom 16.12.-31.12.2015 in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen und aufgestellt auf Stroh halte(n);
- 3.3 ich/wir meine/unserre Schweinebestände mittels der Anlage „Monatsmeldungen“ bis zum 31.01. nach Ablauf des Verpflichtungsjahres der EU-Zahlstelle melde(n);
- 3.4 ich/wir die Tierschutzmaßnahme gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für alle Tiere im jeweils beantragten Betriebszweig vollständig durchföhre(n) und die vorgeschriebenen Verpflichtungen gemäß des o.a. Runderlasses einhalten werde(n);
- 3.5 die Cross-Compliance-Vorschriften gemäß Artikel 93 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung im gesamten Betrieb einzuhalten;
- 3.6 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) vollständig und richtig sind. Dies gilt auch für den Fall, dass die Angaben im Antrag mit Hilfe von Dritten vorgenommen wurden.

4. Mir/Uns ist bekannt, dass

- 4.1 nur aktive Landwirte im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gefördert werden können;
- 4.2 eine Zuwendung nicht erfolgen kann, wenn bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde, die Bewilligungsstelle ist über derartige Tatsachen unverzüglich zu informieren;
- 4.3 die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 100 v.H. als Zuschuss gewährt wird und sich die EU mit Mitteln aus dem europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit 45 v. H. an der Maßnahme beteiligt;
- 4.4 im Falle einer verspäteten Einreichung des Antrages oder einer verspäteten Einreichung oder dem Fehlen der Anlage 1 und der Anlage (n) 2 und /oder 3 der Antrag abgelehnt wird;
- 4.5 dass der Antrag unvollständig bleibt und abgelehnt wird, wenn die Anlage 4 - Monatsmeldung Schweine nicht bis zum 31.01.2016 vollständig ausgefüllt bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht wird;

- 4.6 gemäß Artikel 53 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission Zahlungen im Rahmen tierbezogener Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums nur für Tiere erfolgen dürfen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert sind;
- 4.7 die HIT-Datenbank als elektronische Datenbank für den Förderungsantrag im Sinne des Artikels 21 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 Absatz 4 herangezogen wird; danach kann der Antragsteller einen Förderungsantrag für alle Rinder stellen, die nach den Angaben aus der elektronischen Datenbank förderfähig sind;
- 4.8 die Anzahl der prämienrelevanten Rinder mit allen für die Prämienberechnung notwendigen Daten dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) entnommen wird und ich/wir nur für die durchschnittlich im Verpflichtungszeitraum 01.01.-31.12. gehaltenen Großvieheinheiten (GVE) an förderfähigen Rindern eine Förderung im Rahmen dieser Maßnahme erhalten(n);
- 4.9 gemäß Artikel 30 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 in keinem Fall Fördermittel für mehr Tiere gewährt werden können, als im Förderantrag angegeben sind;
- 4.10 potenziell förderfähige Tiere, die in der HIT-Datenbank nicht ordnungsgemäß identifiziert bzw. registriert sind, als Tiere zählen, bei denen Verstöße gemäß Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 festgestellt wurden;
- 4.11 fehlerhafte Daten im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) zu Lasten des Antragstellers gehen und Korrekturen nach Ende des Verpflichtungszeitraumes nicht zu Gunsten des Antragstellers gewertet werden;
- 4.12 die Korrektheit der Tierangaben, der HIT-Daten, der Monatsmeldungen der Schweine und die Korrektheit der Angaben zu den Haltungsbedingungen (Checkliste) entsprechend den o.g. Richtlinien im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle überprüft werden können;
- 4.13 die in der Anlage 4 „Monatsmeldungen Schweine“ gemeldeten Tierzahlen anhand von Verkaufsbelegen, Stallbüchern o.ä. im Rahmen einer Verwaltungskontrolle geprüft werden;
- 4.14 die Höhe der jährlichen Zuwendung je berücksichtigungsfähiger GVE für die verschiedenen Betriebszweige unterschiedlich ist und jeweils reduziert wird, wenn gleichzeitig die Förderung eines relevanten Stalles im Rahmen des Agrarinvestitionsförderprogrammes (AFP) mit bestehender oder im Verpflichtungsjahr endender Zweckbindungsfrist beantragt wurde;

Förderbetrag	ohne / mit AFP
Milchviehhaltung	80 € / 40 € je GVE
Mutterkuhhaltung	55 € / 35 € je GVE
Aufzuchtrinder/Mastfärsen	55 € / 35 € je GVE
Mastbullen	280 € / 280€ je GVE
Schweinezucht	120 € / 85 € je GVE
sonstige Schweinehaltung	75 € / 55 € je GVE

- 4.15 dieser Antrag abgelehnt wird, wenn der Bewilligungsbetrag nicht mindestens 550 € beträgt;
- 4.16 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Beihilfe abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV.NRW.73) sind, falsche Angaben und/oder die Nichteinhaltung der Verpflichtungen Erstattungsansprüche und Sanktionen gemäß Nr. 8.3 und 8.4 der Förderrichtlinien auslösen;
- 4.17 der Erstattungsanspruch gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG (NRW) in der jeweils gültigen Fassung jährlich zu verzinsen ist;
- 4.18 die Bewilligung der Zuwendung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann;

5 Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass

- 5.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Tierschutzmaßnahmen gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können; ich bin darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG (NRW) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und, dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind;
- 5.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können;
- 5.3 die EU-Zahlstelle die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsysteem zur Entscheidung über den Antrag in allen geeigneten Fällen bezieht;
- 5.4 die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Auskünfte erteilt werden, der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden ermöglicht wird und ihnen unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen und Verpflichtungen notwendigen betrieblichen Unterlagen gewährt wird;

- 5.5 der Europäische Rechnungshof und Bedienstete der Europäischen Kommission, die Bescheinigende Stelle, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, der Landesrechnungshof, das Staatliche Rechnungsprüfungsamt und die Bediensteten der EU-Zahlstelle berechtigt sind, Unterlagen zu Prüfungszwecken anzufordern sowie im Rahmen einer örtlichen Überprüfung Grundstücke und Gebäude im erforderlichen Umfang zu betreten und alle für diese Maßnahme relevanten Unterlagen einzusehen;
- 5.6 die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert und ausschließlich zum Zwecke der Bewertung (Evaluierung) des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ zusätzliche Angaben des Betriebes von beauftragten Dritten angefordert und – in anonymisierter Form – ausgewertet werden können;
- 5.7 meine/unsere Daten zur Förderung insbesondere der Name und Gemeinde in der der Zuwendungsempfänger wohnt, sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß § 2 des Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (BGBl. I S.2330) in jeweils gültiger Fassung, in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden.

6. Ich versichere/Wir versichern, dass

gegen mich/uns in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch dass ich/wir rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde(n).

7. Die Richtlinien zur Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh in der Entwurfsfassung vom 27.11.2014 sind mir/uns bekannt.

Da die Fördermaßnahme noch nicht von der Europäischen Kommission genehmigt ist, steht das Antrags- und Bewilligungsverfahren unter dem Vorbehalt der endgültigen Entscheidungen.

Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers				
Nur von der Kreisstelle auszufüllen! Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben. _____ Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers	vollständig* <input type="checkbox"/>	plausibel <input type="checkbox"/>	gültig <input type="checkbox"/>	Antrag erfasst _____ Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers	
Bei ursprünglicher Ungültigkeit des Antrages	gültig am:		erfasst am:		durch:

* inkl. Anlagen